



Akademie

Erste Erfahrungen Kriterienkatalog

1.1. Gasanlagen

Alte Regelung:	Neue Regelung
<p>Grundsätzliches:</p> <ul style="list-style-type: none">-- Anerkennungsfähige Umbauten müssen in den ersten 10 Jahren der Zulassung erfolgt sein (Abmeldezeiträume unterbrechen diese Zehnjahresfrist nicht), d.h. sie müssen mindestens 20 Jahre alt sein.	<p>3.2.3. Motor und Antrieb</p> <p>3.2.3.1. Motor</p> <ul style="list-style-type: none">• Nur Originalausführung oder Motor aus der Fahrzeugbaureihe zulässig.• Motor-Peripherie: Nur Originalbaugruppen (z. B. Gemischaufbereitung) oder zeitgenössische Änderung mit Werksfreigabe und/oder Prüfzeugnis zulässig.• Bei Nachrüstung mit Abgasreinigungssystemen gelten die Anforderungen der 52. Ausnahmeverordnung zur StVZO.• Nachbau der Abgasanlage in Edelstahl nur ohne Verschlechterung des Abgas- und Geräuschverhaltens zulässig.• Nachrüstung einer Gasanlage nur zulässig, wenn innerhalb der ersten 10 Betriebsjahre erfolgt oder zeitgenössisch nachgerüstet.

1.2. Gasanlagen

- Unterschied:
 1. Alte Regelung missverständlich
 2. Gasanlagen nur wenn innerhalb der ersten 10 Jahre (20Jahre alt)
 3. Heute: erste 10 Jahre ODER zeitgenössisch nachgerüstet

Folge: Venturi-Anlagen heute immer iO, egal wann verbaut

2.1. Nicht zeitgenössische Änderungen

Alte Regelung	Neue Regelung
<p>Grundsätzliches:</p> <ul style="list-style-type: none">-- Anerkennungsfähige Umbauten müssen in den ersten 10 Jahren der Zulassung erfolgt sein (Abmeldezeiträume unterbrechen diese Zehnjahresfrist nicht), d.h. sie müssen mindestens 20 Jahre alt sein.	<p>Änderungen, die nachweislich innerhalb der ersten 10 Jahren nach Erstzulassung ... erfolgt sind, oder hätten erfolgen können, sowie sind zulässig. Nicht zeitgenössische Änderungen die nachweislich vor mindestens 30 Jahren durchgeführt wurden, sind zulässig.</p>

2.2. Nicht zeitgenössische Änderungen

- Unterschied:
 1. Alte Regelung widersprüchlich mit der Darstellung 10 / 20 Jahre, die bei Fahrzeugen, die nicht exakt 30 Jahre sind nicht aufgeht.
- Heute:
 1. Zeitgenössische Änderungen (innerhalb der erste 10 Jahre möglich) IMMER iO, egal wann vorgenommen
 2. Nicht zeitgenössische Änderung mind 30 Jahre alt

3.1. Motoren aus Baureihe

Alte Regelung	Neue Regelung:
<p>Motor</p> <p>Es können ausschließlich Motoren aus der Baureihe des jeweiligen Fahrzeugtyps anerkannt werden.</p> <p>Beispiele: - Jaguar XK mit allen in der XK-Reihe erhältlichen Motoren - Mercedes Pagode 230 SL bis 280 SL, nicht aber der Doppelnockenwellenmotor der späteren Modelle</p>	<p>3.2.3. Motor und Antrieb</p> <p>3.2.3.1. Motor</p> <ul style="list-style-type: none">• Nur Originalausführung oder Motor aus der Fahrzeugbaureihe zulässig.• Motor-Peripherie: Nur Originalbaugruppen (z. B. Gemischaufbereitung) oder zeitgenössische Änderung mit Werksfreigabe und/oder Prüfzeugnis zulässig.

3.2. Motoren aus Baureihe

- Unterschied:
 1. ???? – Keiner !!!
- Problem:
 1. Ggf Unsicherheit in der Verwendung des Begriffes „Baureihe“
 2. Im Zweifel **Pro Originalität**